

**Achte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und
Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg - FPOEEI -**

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOEEI - vom 20. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „während“ die Worte „vor oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach der Zahl „2011“ das Wort und die Zahl „und 2012“ sowie nach dem Wort „Anlage 2“ die Wörter und Zahl „und Anlage 3“ eingefügt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma sowie das Wort „Sprache“ angefügt.
- b) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
- d) „(3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist deutsch oder englisch und wird vor Vorlesungsbeginn ortsüblich im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Bei schriftlichen Prüfungen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündliche Prüfungen kann von der Regelung des Satz 2 im Einvernehmen mit dem Prüfling abgewichen werden.“

3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Hinzu kommt in der Regel ein Forschungspraktikum an einem EEI-Lehrstuhl im Umfang von 5 ECTS-Punkten.“
- c) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„³Anstelle des Forschungspraktikums können durch den Studienkommissionsvorsitzenden auch andere unbenotete Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät im Umfang von 5 ECTS-Punkten zugelassen werden.“; die Satznummerierung der bisherigen Sätze 3 und 4 wird angepasst.

4. § 44 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 8 (Modul Grundlagen der Informatik) Spalte 3 (1. Semester) wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt und in Spalte 9 die Zahl „+90“ gestrichen.
- b) In Zeile 26 (Modul Nachrichtentechnische Systeme) Spalte 7 (5. Semester) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt und in Spalte 9 die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- c) In Zeile 30 (Technische Wahlfächer) Spalte 9 wird nach den Buchstaben „bSL“ ein Komma und die Worte „schriftl. 90/60“ eingefügt.
- d) In Zeile 34 (Studienrichtung: Hauptseminar) Spalte 9 werden nach den Buchstaben „bSL“ ein Komma und die Buchstaben „Pfp“ angefügt.
- e) In Zeile 36 (Bachelorarbeit incl. Vortrag) Spalte 9 werden die Buchstaben „Pfp“ eingefügt.
- f) In Zeile 37 (Summe) Spalte 3 wird die Zahl „32,5“ durch die Zahl „30“ und in Spalte 7 die Zahl „30“ durch die Zahl „32,5“ ersetzt.
- g) Bei den Erläuterungen zu der Tabelle werden unter den Worten „bSL benotete Studien-/ Prüfungsleistung“ die Worte „Pfp Portfolioprfung (Ausarbeitung+Vortrag)“ angefügt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) werden in Zeile 36 (Bachelorarbeit incl. Vortrag) Spalte 9 die Buchstaben „bSL“ durch die Buchstaben „Pfp“ ersetzt.
- b) Bei den Erläuterungen zu der Tabelle werden unter den Worten „bSL benotete Studien-/Prüfungsleistung“ die Worte „Pfp Portfolioprfung (Ausarbeitung+Vortrag)“ angefügt.

7. Nach Anlage 3 wird folgende neue Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4: Module des Masterstudiums

Nr.	Module	ECTS	Semesteraufteilung				Art- und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung
			1.	2.	3.	4.	
1	Kernmodule gemäß Studienrichtungskatalog	30					
1a	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}		5				schriftl. Prüfung 90 Min.
1b	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}		5				schriftl. Prüfung 90 Min
1c	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}		5				schriftl. Prüfung 90 Min
1d	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}			5			schriftl. Prüfung 90 Min.
1e	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}			5			schriftl. Prüfung 90 Min
1f	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}			5			schriftl. Prüfung 90 Min
2	Vertiefungsmodule gemäß Studienrichtungskatalog	30					
2a	Vertiefungsmodule wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}		5				schriftl. Prüfung 90/60 Min.
2b	Vertiefungsmodule wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}		5				schriftl. Prüfung 90/60 Min.
2c	Vertiefungsmodule wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}			5			schriftl. Prüfung 90/60 Min.
2d	Vertiefungsmodule wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}			5			schriftl. Prüfung 90/60 Min.
2e	Vertiefungsmodule wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}				5		schriftl. Prüfung 90/60 Min.
2f	Vertiefungsmodule wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)}				5		schriftl. Prüfung 90/60 Min.
3	Wahlmodule aus der FAU	15	5		10		bSL, schriftl. Prüfung 90/60 Min.

4	Modul Hauptseminar (Bestehend aus 2 HS: 1 HS wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)} , 1 HS wählbar aus der FAU)	5		2,5	2,5		bSL, Pfp (2 Ausarbeitungen +2 Vorträge)
5	Modul Laborpraktikum (Bestehend aus 2 Laborpraktika: 1 Praktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ^{*)} , 1 Praktikum wählbar aus der TechFak)	5		2,5	2,5		uSL
6	Forschungspraktikum	5			5		uSL
7	Masterarbeit	30				30	Pfp (Ausarbeitung+Vortrag)
	Summe ECTS	120	30	30	30	30	

bSL benotete Studien-/Prüfungsleistung
uSL unbenotete Studienleistung
Pfp Portfolioprfung

*) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

Alternative Vertiefungsmodule	ECTS	Art- und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog	2,5	schriftl. Prüfung 60 Min.

”

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Bestimmungen der Nr. 5 a und 5 b für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben. ⁴Studierende, die das Modul 23 „Nachrichtentechnische Systeme“ mit 5 ECTS-Punkten abgelegt haben, legen das Modul 7 „Grundlagen der Informatik“ mit 7,5 ECTS-Punkten ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 30. Juli 2012.

Erlangen, den 30. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2012.